

Das Aeplische Schullegat

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **3 (1863)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585549>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Aeplische Schullegat.

Daß die Volksschule und ihre Verbesserung nicht erst seit dem Jahre 1830 als ein unentbehrliches Element der Volkswohlfahrt betrachtet, sondern auch im Anfange dieses Jahrhunderts und früher schon von den einsichtigsten und gemeinnützigsten Männern gepflegt worden ist, hat im ersten Hefte dieser Beiträge die Wirksamkeit des ehemaligen Defans Kilchsperger von Wigoltingen in Erinnerung gebracht. Die Gründung des evangelischen Schulfonds ist eine weitere Bestätigung jener Thatsache. Wenn aber die beiden angeführten Beispiele vorzugsweise auf die Stadt Zürich und auf die zürcherisch-thurgauische Geistlichkeit als Pflegerinnen namentlich der evangelischen Schulen des Thurgaus zurückweisen, so unterscheidet sich die Stiftung des Aepli'schen Schullegats von jenen beiden Stiftungen dadurch, daß sie von einem Thurgauer herrührt, daß bei ihr nicht das confessionelle Interesse vorwaltete und daß sie vor allem andern aus die Nothwendigkeit einer bessern Lehrerbildung hervorhob und die Mittel an die Hand gab, den pflichttreuen Lehrer durch Prämien zu ermuntern und auszuzeichnen.

Von dem Leben des Hofraths Med. Dr. Hans Melchior Aepli, geboren zu Dießenhofen den 4. April 1744, als Arzt und Bezirks-Präsident zu Gottlieben gestorben den 14. Jenner 1813, und bestattet auf dem Kirchhofe zu Tägerwylen, haben die thurgauischen Neujahrsblätter seiner Zeit eine kurze Uebersicht gegeben. Noch einläßlichere Mittheilungen namentlich von seiner ärztlichen Wirksamkeit und von seinen Verdiensten um

die medicinischen Wissenschaften findet man in seiner von seinem Neffen und Zöglinge Dr. Alexander Nepli in St. Gallen verfaßten Biographie. — Wie nachhaltig seine Wirksamkeit auch in seiner amtlichen Stellung war, dafür zeugt u. a. der Umstand, daß die von ihm entworfene Hebammenordnung bis jetzt, ein halbes Jahrhundert lang, als Regulativ sich behauptet hat.

Das von ihm gestiftete Schullegat beruht auf einer vom 9. März 1810 datirten Urkunde. Sie giebt die speziellen Gründe, die ihn bewogen, einen nicht unbedeutenden Theil seines selbst erworbenen Vermögens für allgemeine Schulzwecke zu bestimmen, nicht an. Der allgemeine Beweggrund lag offenbar in der Ueberzeugung, daß in dem neugebildeten, an öffentlichen Foundationen armen Kanton Thurgau die Schule am meisten der Nachhülfe bedürfe. Da er selbst keine Kinder, also keine unmittelbaren Erben hatte, konnte er sich auch um so leichter entschließen, einen Theil seines Vermögens zum Besten der Kinder seiner Mitbürger auszusetzen. Aber auch seine dritte Gattin, Anna Magdalena Ott von Zürich, scheint dies Interesse an der Schule und Jugenderziehung mit ihm getheilt zu haben.

Im sechsten Artikel des Stiftungsbriefs nämlich verordnet er, daß alle Scripturen und Quittungen, welche auf den Stiftungsfond Bezug haben, von dem Quästor desselben mit einem Stempel bezeichnet werden sollten, den er in der Urkunde selbst abdrückte. Die Mitte der Zeichnung bilden die zwei in einander verschlungenen Buchstaben A und O. Die Umschrift lautet: MARINA MDCCXCII VALERIA. Es sind dieß räthselhafte Namen und Zahlen. Mancher hat versucht, sie zu erklären; keinem wollte bisher ihre Entzifferung gelingen. Versuchen wir es noch ein Mal!

Nach den von Herrn Pfarrer Brunner in Dießenhofen den dortigen Pfarrbüchern enthobenen Notizen wurde Nepli mit seiner Gattin M. Ott am 18. Juni 1792 getraut. Es war dieß nach den früheren Kalendern der Tag der heiligen Marina. (Anderer Kalender weisen ihr den 17. Juli oder den 7. April an) Die Jahreszahl und ein Montagstag wären also ermittelt als

Zeitbestimmungen, die im Leben des Ehepaars entscheidende Wichtigkeit hatten. — Der Name Valeria wird hiemit ebenfalls einen Monatstag desselben Jahres bezeichnen, und zwar nach dem Römischen Kalender auf den 9. December, nach dem Pariser Kalender auf den 10. December weisen. Was aber an einem dieser Tage dem Ehepaare begegnet sei, davon sagen uns freilich die Pfarrbücher nichts. War es etwa die getäuschte Hoffnung auf Nachkommenschaft?

Daß aber vorzüglich der Vermählungstag von dem Ehepaare als ein Feiertag betrachtet wurde und auf alle Zeiten hinaus, auch nach seinem Tode, als ein Tag des Segens betrachtet und begangen werden sollte, ersieht man aus dem fünften Artikel der Stiftungsurkunde, welcher verordnet, daß die Rechnungsstellung des Nästors jeweilen am 18. Juni statt haben solle.

Das Nepli'sche Schullegat hat seit der Stiftung verschiedene Schicksale erfahren. Nach dem Ableben des Testators, als die Wittve sich wieder verheirathete, konnte sie nur auf dem Wege des Vergleichs bewogen werden, einen Theil des für die Stiftung ausgesetzten Kapitals an die Kantons-Schulbehörde abzugeben. Ob auch der Stempel überliefert worden oder seither verloren gegangen sei, darüber schweigen die Nachrichten. Immerhin aber beschloß die Verwaltungsbehörde das Kapital durch Zinse und Zinsezinse wieder auf die ursprünglich bestimmte Summe auflaufen zu lassen, beschränkte daher die Verwendung des Ertrags auf die Austheilung der für die Lehrer ausgesetzten Prämien. Bei der confessionellen Scheidung des Schulwesens von 1817 an bis 1830 war auch die Legatsverwaltung und das Kapital selbst getheilt. Erst mit der Reorganisation des Kantons wurden die von einander ausgeschiedenen Theile wieder vereinigt. Da jedoch die im §. 2 des Stiftungsbriefes enthaltenen Bestimmungen über Bestellung des Verwaltungscorps seit der Reorganisation der Kantons- und Bezirksbehörden keine buchstäbliche Anwendung mehr finden konnten, wurde die Fondsverwaltung dem Erziehungsrathe in Verbindung mit zwei von dem

Regierungsrathe zu bezeichnenden Bezirks-Statthaltern übertragen. Unterdessen hatte sich der Fond auf 12500 Gulden gesteigert und konnte nun, als das Schullehrer-Seminar zu Kreuzlingen errichtet wurde, zu Beiträgen an den Unterhalt desselben in Anspruch genommen werden.

Mit dem 31. Dec. 1861 erzeugte die Legatsverwaltung an Kapital, Zinsrückständen und Baarschaft ein Vermögen von Frk. 35361. 82 Rp. Die jährlichen Leistungen des Legates sind:

Prämien an die Lehrer	79 50.
Beiträge an die Kantonschule	400 —.
= an das Seminar	500 —.
	<hr/>
	979 50.

Stiftungsbrief.

Zu wissen sey hiermit, wie daß Herr Doctor Joh. Melchior Nepf gebürtig von Dießenhofen, nebst seiner lieben Ehegattinn Anna Magdalena eine gebohrene Witt von Zürich in ihrer testamentlichen Verordnung unterm 5 ten Artik: zum Behuf der Schulen und des Erziehungswesens im Kanton Thurgau ein Legat von Fl. 10000 sage Gulden Zehntausend Rvlt an Schuldbriefen und obligationen ausweisbar festgesetzt, und errichtet haben, worüber Sie mit diesem Stiftungsbriefe Folgendes verordnen und bestimmen:

Nämlich:

Erstens: Dieses Legat ist als frommes Legat überhaupt, und ausschließlich für die Schulen und Erziehungs Anstalten sowohl in Absicht auf das weibliche als männliche Geschlecht des Kantons Thurgau bestimmt.

Zweitens: Seine Verwaltung steht bei dem Präsidenten, Direktor des Größern, den Sechs Mitgliedern des engern Schulraths, und zwey der solidesten und akreditirten Distrikts-Präsidenten im Lande, welche zu ernennen der kleine Rath ersucht wird.

Drittens: Diese wählen aus ihrer Mitte drey Mitglieder, welche den Fond bewahren, und dafür dem obigen Verwaltungscorps sichere Caution leisten.

Viertens: Das Verwaltungscorps ernennt Einen von diesen dreien zum Quæstor, der den Zins Einzug und die Ausgaben besorgt.

Fünftens: Der Quæstor oder Cassier legt alle Jahr den 18ten Juny, oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den folgenden Tag dem Verwaltungscorps die Rechnung zur Untersuchung, Prüfung, und ratification vor.

Sechstens: Der Quæstor führt den Stempel des Testatoren, und bezeichnet damit alle Quittungen, und andere für diesen Fond auszufertigende Scripturen.

Siebentes: Ueber Aufkündigung alter, und Anlegung neuer Capitalien kan nur in einer vollzähligen Sitzung das Verwaltungscorps oder durch schriftliche Zustimmung eines abwesenden Mitglieds abgeschlossen werden.

Achtens: Das Verwaltungscorps, die Verwalter des Fonds, und der Quæstor werden diese Geschäfte ohne Gehalt besorgen, doch ohne Ihnen Auslagen um deswillen zuzumuthen.

Neuntens: Das Capital des Fonds darf nie angegriffen werden.

Zehntens: Im ersten Jahre darf von den eingehenden Zinsen nur Fl. 250 verbraucht, und das Uebrige soll an Capital gelegt werden.

Elfte: In den folgenden Neun Jahren darf von den eingehenden Zinsen jährlich nur Fl. 400 verbraucht werden, und das Uebrige wird zu Capital geschlagen.

Zwölftens: Sollte der Fond etwa verlustig werden, so werden die Ausgaben um so viel reducirt, als der Einnahmen weniger sind.

Dreizehntens: Das Verwaltungscorps hat alle Vollmacht den obenbestimmten Ertrag des Fonds für das allgemeine Erziehungs- und Schulwesen des Kantons zu verwenden, jedoch mit Vorbehalt, daß zur Aufmunterung der Schullehrer Fl. 37¹/₂ zu Praemien verwendet werden, und zwar dem ältesten Schullehrer, der sich durch Fleiß, Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit vorzüglich in Verbeßerung der Sitten und Beförderung des Fleißes ausgezeichnet hat

Jährlich Fünfzehn Glden

dem Zwentebesten Zehen =

dem Drittebesten Fünf =

dann dem Schullehrer, der im Examen am besten bestanden, Fünf Gld und endlich dem Zwentebesten im Examen Zwey Gulden, 30 Kreuzer.

Vierzehntens: Die Ehefrau hat nach dem Tode des Mannes alle Jahre am 18ten Juny die das Legat von Fl 10000 ausmachende Briefe und obligationen einem Mitglied des Schulraths oder dem nächsten Herrn Schulinspector vorzuweisen.

Fünftehtens u. Letstens: Die Uebergabe des Fonds geschieht gleich nach dem Absterben des Letstern von den testirenden Eheleuten durch den nächsten Herrn Schulinspector, der die Briefe und obligationen in Beysehn eines hiezu bestellten Freundes in Empfang nehmen nebst dem in § 6. bezeichneten Stempel, und einem zu diesen Capitalien erforderlichen Auszug aus dem Rechenbuch: hernach wird er den Empfang bescheinigen, und dem Verwaltungscorps mit dem Stiftungsbrief und einem Auszug aus der testamentlichen Verordnung übergeben, ohnbeschwert, und ohne weitere Garantie der Erben.

Dieser Stiftungsbrief ist gleich der Testaments Urkunde von beiden Testatoren als Stiftern eigenhändig unterschrieben, besiegelt, und nebst dem Testament der Regierung in Frauenfeld zugesandt.

den 9 ten Merz 1810.

(sign.) Magdalena Neppli geb. Ott.
Melchior Neppli M. Dr.

Der Kleine Rath des Kantons Thurgau hat auf das an Ihn gelangte Gesuch vorstehendes Stiftungs-Instrument eingesehen und beschlossen:

Daß dasselbe hochobrigkeitlich ratificirt seye.

Gegeben unter Beydrückung des Standesiegels.

Frauenfeld den 17. März 1810.

Der Regierungs-Präsident:
sign. Anderwert.
Für den Kleinen Rath,
Der Staatschreiber
sign. Hirzel.